

Geschäftsordnung

für das
Kuratorium des Sozial- und Kulturfonds
der
downtown music institute gGmbH

§ 1 Aufgaben und Funktionen

Das Kuratorium des Sozial- und Kulturfonds (kurz: Sozialfonds) der gemeinnützigen downtown music institute gGmbH übernimmt folgende Aufgaben und Funktionen:

- Repräsentation des Sozialfonds
- Konzeption von Aktionen und Maßnahmen zur Akquise freiwilliger Zuwendungen Dritter
- Kontrolle der Mittelverwendung
- Vorschläge zur Ausrichtung und Zielsetzung des Sozialfonds zur Vorlage der Gesellschafterversammlung

§ 2 Ziele

Der downtown Sozialfonds ist ein Instrument zur weiteren Förderung und Ermöglichung der Aufgaben der gemeinnützigen downtown music institute gGmbH durch freiwillige Zuwendungen Dritter.

Zweck des Sozialfonds ist es, dazu beizutragen, die Umsetzung der in der Satzung der downtown music institute gGmbH formulierten Ziele zu erleichtern. Insbesondere soll der Sozialfonds dabei dazu beitragen, die Teilnahme am Musikunterricht am downtown music institute auch für sozial Bedürftige zu erleichtern, und Fördermaßnahmen in den Bereichen der Popkultur und Bildung, die durch das Musikinstitut durchgeführt oder begleitet werden, zu ermöglichen.

Die Gründung des Sozialfonds erfolgt unter der Bedingung, dass die oben genannten freiwilligen Zuwendungen mittelfristig die Arbeit des Sozialfonds möglich und sinnvoll machen. Diese ist deshalb zunächst auf 2 Jahre ab der Fassung des Beschlusses begrenzt.

§ 3 Förderbereiche

Folgende Bereiche sollen gefördert werden:

Soziale Bereiche:

- Familienförderung:
 - o Geschwister- und Familienrabatte
 - o Rabatte für Mehrfachbelegungen
- Soziale Ermäßigung:
 - o für Schüler, Studenten, Arbeitslose
 - o individuell bei glaubhafter sozialer Bedürftigkeit und beantragter Förderung

- bis zu 25% der monatlichen Unterrichtsgebühr
- Talentförderung:
 - Individuell bei beantragter Förderung und bei erwiesenen besonderen künstlerischen Fähigkeiten (Additum Musik, Jugend Musiziert, Berufsvorbereitung, überdurchschnittliche Leistungsambition, außergewöhnliche kreative und künstlerisches Talent mit Empfehlung der Lehrkraft)
 - bis zu 25% der monatlichen Unterrichtsgebühr

Kulturelle Bereiche:

- Förderung der Ensemblearbeit am downtown music institute
- Förderung der Konzertarbeit am downtown music institute
- Förderung der Popmusikszene in Augsburg, u.a. für folgende Projekte:
 - Pop College
 - Band des Jahres
 - Young Talent Award
- Unterstützung von Musikprojekten an Regelschulen

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit

Mitglieder des Kuratoriums des downtown Sozialfonds können alle natürlichen Personen sein. Es soll dabei möglichst jeweils eine Vertretung der Eltern, der Schüler und der Musikszene integriert werden. Für die Besetzung des Kuratoriums erfolgt eine Ausschreibung im Kreis der Schüler-, Elternschaft und der Spender. Aus dem Kreis der freiwilligen Meldungen werden in einer einberufenen Versammlung die stimmberechtigten Vertreter im Kuratorium durch Abstimmung mit relativer Mehrheit gewählt. Es können Vertreter auch in Abwesenheit kandidieren, vorgeschlagen und gewählt werden.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Personen.

Die gGmbH ist durch den Geschäftsführer oder einen berufenen Stellvertreter zusätzlich als ständiges Mitglied im Kuratorium vertreten. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigt.

Die Stadt Augsburg hat die Möglichkeit, einen Vertreter der Stadtverwaltung zusätzlich in das Kuratorium zu entsenden, der eine Stimmberechtigung erhält.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 2 Jahre. Der genaue Termin der Neubesetzung wird durch das Kuratorium mit Frist von 6 Monaten im Voraus festgelegt und liegt in der Regel vor Beginn eines neuen Schuljahres gemäß den Unterrichtsbedingungen der downtown music institute gGmbH.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums beschließen Tagungstermine nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Das Kuratorium ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums unter Angabe des Gegenstandes der Beratung dies verlangt. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums ist, soweit es für die Beurteilung der zu treffenden Entscheidungen sachlich erforderlich ist, Gelegenheit zu geben, sich vor der Sitzung mit den vorgesehenen Beratungsgegenständen vertraut zu machen.

Die Sitzungen werden durch den Geschäftsführer der gGmbH oder eines von ihm bestimmten Stellvertreters einberufen und geleitet. Das Kuratorium kann auch einen vom Geschäftsführer der gGmbH vorgeschlagenen ständigen Sitzungsleiter wählen, der bis auf Widerruf während der laufenden Amtszeit des Kuratoriums tätig ist.

Die Sitzungen der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder sind nicht öffentlich. Gäste können ohne Stimmberechtigung zugelassen werden.

§ 5 Vergabeverfahren

Der Vergabevorschläge werden durch das Kuratorium erarbeitet. Es können auch Anträge von außen eingereicht werden. Auf eine ausgewogene Mittelvergabe und Zweckbindung ist bei der Vergabe der Mittel zu achten.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Wege des Umlaufs können Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Beschlussfassung des Kuratoriums erfolgt offen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers der gGmbH oder des von ihm bestimmten Stellvertreters.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

Findet sich kein beschlussfähiges Kuratorium können zur Vergabe der Mittel Personen aus dem Kreis der Spender zum Beschluss der Mittelvergabe herangezogen werden.

§ 6 Prüfungen

Das Kuratorium überprüft in regelmäßigen Abständen, mindesten einmal im Jahr vor Jahresende, ob und in welcher Form die zugeteilten Mittel bestimmungsgemäß eingebracht und verwendet worden sind. Dazu erstellt die gGmbH dem Kuratorium einen Bericht.

§ 7 Auflösung

Über die vorzeitige Auflösung des Sozialfonds entscheidet die Gesellschafterversammlung der gGmbH mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Etwaige noch vorhandene Mittel des Fonds fallen in den allgemeinen Satzungszweck/Vermögen der gGmbH.

§ 8 Schlussbestimmungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied im Kuratorium erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Augsburg, 01.07.2017

für die gGmbH:

für das Kuratorium: